

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 278/08 B

L 17 R 657/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 3620/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.5.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise wegen voller Erwerbsminderung und weiter hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, das LSG sei dem bereits mit Schriftsatz vom 24.5.2007 und dem mit Schriftsatz vom 15.2.2008 wiederholt gestellten Beweisantrag nicht nachgekommen, obwohl es auf Grund ihrer - der Klägerin - an den bisherigen Beweiserhebungen geübten Kritik sich dazu hätte verpflichtet fühlen müssen. Mit Schriftsatz vom 15.2.2008 sei von ihr dargelegt worden, dass in Anbetracht ihrer körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen, welche durch Gutachten und ärztliche Befundberichte nachgewiesen seien, von einer Erwerbsminderung auszugehen sei. Zumindest hätten die die Leistungsminderung bestätigenden Gutachten und Atteste Grund genug sein sollen, weiteren Beweis zu erheben.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist der gerügte Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht dargetan. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin bereits ausreichend dargelegt hat, diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Jedenfalls hat sie keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt, auf Grund dessen das LSG sich hätte veranlasst sehen müssen, eine weitere Sachaufklärung zu betreiben.
- 8 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden sollte und dass es sich hierbei nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist. Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für die Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 9 Die von der Klägerin in der Beschwerdebegründung widergegebenen Ausführungen in ihren Schriftsätzen vom 24.5.2007 und 15.2.2008, die sie als Beweisantrag gewertet wissen möchte, genügen diesen Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag nicht. Diese schriftsätzlichen Ausführungen enthalten keine bestimmten Tatsachenbehauptungen, zu deren Richtigkeit Beweismittel angeboten worden sind. Soweit diese Ausführungen nicht lediglich eine Beurteilung der bestehenden gesundheitlichen Situation aus der Sicht der Klägerin beinhalten, handelt es sich allenfalls um Beweisanregungen. Weder hat die Klägerin in diesen Schriftsätzen konkrete Beweisfragen formuliert, noch hat sie konkrete Beweismittel für bestimmte Tatsachenbehauptungen angegeben.
- 10 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht näher dargelegt, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, wenn es den Beweisanregungen gefolgt wäre. Hierzu hätte die Klägerin dartun müssen, dass und weshalb eine weitere Sachaufklärung zu einer anderen Leistungsbeurteilung hätte führen müssen.



- 11 Die von der Klägerin des Weiteren geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, "inwieweit den Ermittlungspflichten genügt ist, wenn behandelnde Ärzte den Einschätzungen gerichtlich bestellter Gutachter widersprechen und sich die Sozial- und Landessozialgerichte darüber in aller Regelmäßigkeit mit dem Hinweis auf die 'überzeugenden Feststellungen' des gerichtlich bestellten Sachverständigen hinwegsetzen". Damit hat die Klägerin bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es werden keine Rechtsnormen benannt, zu deren Auslegung ungeklärte Fragen zu beantworten seien. Im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung bezieht sich die Fragestellung letztlich auf den individuellen Fall der Klägerin und somit nicht auf eine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage. Zudem enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

